

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 16.12.2021

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 17 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:49 Uhr

Zuhörer: 5-6

TOP 1: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022

- Zusammenfassung der bisherigen Beratungsergebnisse und ggfls. Verabschiedung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 für die Gemeinde Essingen sowie der Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wurden am 25.11.2021 in der Sitzung des Gemeinderats eingebracht. Die Gemeinderäte haben jeweils einen kompletten Entwurf erhalten und ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

Die Beratungen fanden in den öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 08.12.2021 und des Technischen Ausschusses am 09.12.2021 statt.

I. Zusammenfassung der Beratungsergebnisse und Änderungen der Planansätze

Im **Ergebnishaushalt** wurden bei den Haushaltsplanberatungen folgende Änderungen vorgeschlagen:

Produktgruppe	Bezeichnung	bisheriger Planansatz	Veränderung	neuer Planansatz
6110	Gemeindeanteil Einkommensteuer	4.698.934 €	+ 190.330 €	4.889.260 €
6110	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	521.000 €	+ 7.500 €	528.500 €
6110	Schlüsselzuweisungen	1.082.000 €	+ 256.560 €	1.338.560 €
6110	Familienleistungsausgleich	381.000 €	+ 7.100 €	388.100 €
Erträge			+ 461.490 €	
3650	Personalaufwendungen kommunale Kindergärten	1.024.000 €	+ 25.000 €	1.049.000 €
6110	Zinsaufwendungen Kredite	16.000 €	- 4.600 €	11.400 €
Aufwendungen			+ 20.400 €	
Gesamtveränderung			+ 441.090 €	

Im **Finanzhaushalt (Investitionen)** wurden bei den Haushaltsplanberatungen folgende Änderungen vorgeschlagen:

Produktgruppe	Bezeichnung	bisheriger Planansatz	Veränderung	neuer Planansatz
5410	Talhofbrücke/Stützmauer (BW 6 + BW 6a)	1.000.000 €	- 800.000 €	200.000 €
6110	Aufnahme von Krediten	3.050.000 €	- 1.300.000 €	1.750.000 €
Einzahlungen			- 800.000 €	
1124	Gebäudeerweiterung Lebensmittelmarkt	115.000 €	- 115.000 €	0 €
1124	Bahnhof Essingen - Sanierung Gebäude	400.000 €	- 200.000 €	200.000 €
1133	Grunderwerb	700.000 €	- 500.000 €	200.000 €
4241	Sportplatz Schönbrunnen Planung	0 €	+ 50.000 €	50.000 €
5410	Talhofbrücke/Stützmauer (BW 6 + BW 6a)	1.000.000 €	- 800.000 €	200.000 €
6110	Tilgung von Krediten	187.500 €	- 32.500 €	155.000 €
Auszahlungen			- 1.565.000 €	
Gesamtveränderung			+ 765.000 €	

nachrichtlich:

Die Maßnahme "Gehweg zur Lix" wird aus der mittelfristigen Finanzplanung (2025) gestrichen.

Eine eindeutige Empfehlung an den Gemeinderat zur geplanten Erhöhung der Hebesätze bei den Grundsteuern A und B konnte in den Beratungen des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses nicht erzielt werden. Der vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung 2022 enthält daher noch den Vorschlag der Verwaltung zur Erhöhung Hebesätze der Grundsteuern A und B um jeweils 20%-Punkte. Sollte die Erhöhung der Hebesätze abgelehnt bzw. ein Kompromiss erzielt werden (z. B. Erhöhung um 10%-Punkte), muss die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nochmals geringfügig angepasst werden. Nach Ansicht der Verwaltung sollte aus nachfolgenden Gründen nach wie vor eine Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze erfolgen:

- Im Jahr 2022 erhalten alle grundsteuerpflichtigen Personen einen Grundsteuerbescheid, da Informationen zur Grundsteuerreform ab 2025 versandt sowie auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuerauskunft gegenüber dem Finanzamt bzgl. der Grundsteuerreform hingewiesen wird (Kosteneinsparung durch Synergieeffekt).
- Die Grundsteuer-Hebesätze wurden zuletzt am 01.01.2016, davor zum 01.01.2014 bzw. 01.01.2011 erhöht und sind damit seit 6 Haushaltsjahren konstant. Bei einer Erhöhung wird weiterhin eine konstante und moderate Entwicklung von der Verwaltung zugesichert.
- Aufgrund des enormen Fehlbetrags, einer geplanten Kreditaufnahme und der Zunahme einer weiteren Verschuldung in der mittelfristigen Finanzplanung muss auch die Gemeinde die Einnahmen bei der Haushaltsplanung berücksichtigen.
- Moderate Erhöhung von 8,75 Euro je Einwohner im Jahr (entspricht 5 Liter Super an der Tankstelle).
- Aufwendungen für freiwillige Leistungen (Jugendbude, Bürger-Bibliothek, Essinger Sommer, ...) sind in den vergangenen Jahren stets erhöht worden.
- Die Hebesätze der Grundsteuer B liegen um 11%-Punkte und der Kreisdurchschnitt bzw. 22%-Punkte unter dem Landesdurchschnitt. Auch die umliegenden Gemeinden planen mit einer Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze.

Die Anpassung der Orientierungsdaten durch die November-Steuerschätzung wurde auch in die mittelfristige Finanzplanung eingearbeitet, so dass sich dort entsprechende Änderungen bei den Steuern und Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie den geplanten Kreditaufnahmen mit Tilgungen und Zinsaufwendungen ergeben.

II. Anträge an die Verwaltung

Neben den Änderungen des Haushaltsplans wurden folgende Anträge an die Verwaltung gestellt:

- Riedweg: Grunderwerb für 2. Bauabschnitt (*Sachstandsbericht bis Sommer 2022*)
- Lärmschutz B29: Darstellung der Notwendigkeit, Schallschutzgutachten, rechtliche Vorschriften, intensivere Grundstücksverhandlungen, Aufstellung von Vor- und Nachteilen von Wall, Wall mit Mauer oder nur Mauer in Bezug auf Kosten, Wartung, Flächenverbrauch, ... (*Sachstandsbericht bis Sommer 2022*)
- „Alte Ortsmitte“: Bericht und Gespräche über die Entwicklung bzw. Neugestaltung
- Jugendbude: Bericht des Dienstleisters epia über Jugendarbeit und die weitere Entwicklung
- Machbarkeitsstudie „Ortsumgehung Essingen“ anstoßen/entwickeln/in Auftrag geben
- Entwicklungskonzept für den ruhenden Verkehr erstellen
- Entwicklungs- und Nutzungskonzept für den Schlosspark erstellen
- Sportentwicklungsplan für die nächsten 10 Jahre erstellen
- Feuerwehrbedarfsplan erstellen, insbesondere bauliche Entwicklung
- Ökobilanz der gemeindeeigenen Liegenschaften, insbesondere erneuerbare Energien
- Übersicht zu vorhandenen Wohneinheiten im Eigentum der Gemeinde
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch Bauträger und/oder Kommune
- Prioritätenliste „Straßensanierungen“ in zukünftige Haushaltspläne einarbeiten

Nach eingehender Diskussion der Gemeinderäte u. a. auch wegen der Erhöhung der Grundsteuer wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 sowie der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs der Wasserversorgung Essingen einstimmig beschlossen. Die Grundsteuer A und B werden nicht erhöht, hier sprachen sich die Gemeinderäte mehrheitlich dagegen aus.

TOP 2: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Kellerfeld II"

a) geänderter Aufstellungsbeschluss

b) Billigung des Planentwurfs vom 30.11.2021

c) Öffentlichkeitbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachdem es in der Gemeinde Essingen auch auf der Gemarkung Forst momentan keine frei verkäuflichen Bauplätze der Gemeinde mehr gibt und der Bedarf aber durchaus gegeben ist, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2019 beschlossen, für den Bereich „Kellerfeld II“ einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen, um die Nachfrage durch die Schaffung weiterer Wohngrundstücke zu befriedigen. Mittlerweile konnte der Entwurf ausgearbeitet werden. Da der Geltungsbereich der Planung (im nördlichen Bereich) angepasst wurde, wird nun zunächst ein geänderter Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 28.10.2021 bereits mit dem Bebauungsplanentwurf befasst und anhand des Entwurfs vom 11.10.2021 weitere Änderungen vorgenommen und die Verwaltung bzw. das Planungsbüro mit der Ausarbeitung eines weiteren Entwurfs beauftragt. Hierbei wurde insbesondere die Straßenplanung im südöstlichen Bereich (u.a. verbesserte Kurvensituation, Wegfall des Pfeifenstielgrundstücks) überarbeitet.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet „Kellerfeld II“ liegt am westlichen Ortsrand von Forst auf einem mäßig nach Norden geneigten Hang. Es hat eine Größe von ca. 16.854 m² und umfasst folgende Flurstücke:

5111/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 5004, 5004/8, 5006/5, 5011, 5012/9 (Gartenacker), 5100/1, 5104/8, 5106, 5107, 5107/1, 5109, 5110, 5110/2, 5111, 5111/1, 5113 und 5114/1.

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen durch das Planzeichen im Lageplan (Lageplan vom 30.11.2021) begrenzt. Die Flurstücke befinden sich teilweise im Eigentum der Gemeinde Essingen.

Da dieser Planbereich teilweise den Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne „Kellerfeld, 1. Änderung“ (rechtsverbindlich seit 17.12.1994) und „Kellerfeld Ost“ (rechtsverbindlich seit 19.12.1998) überschneidet, verlieren diese Bebauungspläne im Bereich der überschneidenden Flächen mit der Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes „Kellerfeld II“ ihre Gültigkeit.

Vorbereitende Bauleitplanung

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da der Flächennutzungsplan im Plangebiet bisher keine Wohnbaufläche ausweist. Da der Bebauungsplan jedoch im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden soll, erfolgt die Berichtigung des Flächennutzungsplans nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

Weiteres Bebauungsplanverfahren:

Nach § 13 b BauGB gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Somit kann hier also der Bebauungsplan im beschleunigten

Verfahren aufgestellt werden. Die maximal zulässige Grundfläche nach § 13 b für die Anwendung dieses Verfahrens wird hier nicht überschritten.

Antrag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplanentwurf vom 30.11.2021 mit zeichnerischem Teil (Lageplan), textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen/Satzung über örtliche Bauvorschriften) und Begründung jeweils gefertigt vom Planungsbüro Stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen, zu billigen. Der Begründung ist als Anlage 1 eine Geruchsausbreitungsberechnung (gefertigt von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Gerlingen) und als Anlage 2 eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (gefertigt vom Planungsbüro Stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen) beigefügt.

Darüber hinaus ist die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vorzunehmen:

es wird vorgeschlagen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB (i.V.m. § 3 PlanSiG) während einer angemessenen Frist für die übliche Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen. Hierbei gilt nach § 13 Abs. 2 BauGB die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB.

Nach einer weiteren Vorberatung im TA am 09.12.2021 stimmte der Gemeinderat dem Planentwurf einstimmig zu. Ob der § 13 b Bau G (beschleunigtes Verfahren) angewendet werden soll wurde auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds separat abgestimmt. Die Mehrheit der Gemeinderäte sprach sich für die Anwendung des § 13 b BauG aus.

TOP 3: Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung; Vergabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 beschlossen, mehrere Straßenzüge in Essingen und mit energieeffizienten LED – Leuchten auszustatten. Es wurde festgelegt, Leuchten der Firma Philips, Typ Town Guide zu verwenden.

Es sollen 187 Leuchten in folgenden Straßenzügen ausgetauscht werden:

- Krähenbühl
- Mittelgreisfeld
- Kaminfegersgarten
- Brühl
- Ortsmitte
- Leuchtmittel direkt an der Schönbrunnenhalle

Für die Austauschmaßnahme gibt es das Förderprogramm „Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtungen sowie Lichnanlagen“ mit einem Zuschuss von 30 %, wenn die Treibhauseinsparung von mindestens 50 Prozent durch neu installierte Technik nachgewiesen werden kann und die neuen Leuchtmittel eine Mindestlebensdauer von 75.000 Betriebsstunden ausweisen können. Für die beantragte Energiesparmaßnahme wurde ein positiver Bescheid des Fördergebers PTJ erteilt.

Die Leuchten wurden beschränkt öffentlich ausgeschrieben. Es wurden drei regionale Firmen an der Ausschreibung beteiligt.

Die Submission fand am 25.11.2021 im Rathaus Essingen statt. Nach Prüfung der Angebote können folgende Submissionsergebnisse bestätigt werden:

1. Bieter Elektro Jerg, Aalen brutto 97.526,05 €
2. Bieter brutto 137.095,13 €
3. Bieter kein Angebot

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag an den günstigsten Bieter, Firma Elektro Jerg aus Aalen zu erteilen. Die Firma Elektro Jerg ist hinreichend als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Für die energieeffizienten Leuchten ist ein Zuschuss in Höhe von 29.257,81 € zu erwarten. Somit verbleiben der Gemeinde Essingen Aufwendungen in Höhe von 68.268,24 €. Die entsprechende Summe ist im Haushaltsplan 2021 finanziert.

Nach Vorberatung im Technischen Ausschuss am 09.12.2021 spricht sich der Gemeinderat einstimmig für die Vergabe an die Firma Elektro Jerg aus.

TOP 4: Zuschuss zur Renovierung der evangelischen Kirche in Lauterburg - Anpassung der Vereinbarung über die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken

Im ehemals württembergischen Landesteil sind die meisten Kommunen aufgrund der Bestimmung in Art. 47 des Landesgesetzes vom 14.07.1887 (sog. Kirchengemeindegesezt) verpflichtet, sich an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhren und Glocken zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wurde regelmäßig individuell in örtlichen Kirchenvermögensausscheidungsurkunden geregelt. Bezüglich der Kirche in Lauterburg gelten nach einer Vereinbarung aus dem Jahr 1980 (siehe Anlage 1) derzeit folgende Beteiligungssätze:

- | | |
|--|----------|
| - Kirchenuhr samt Schlagwerk | 75 v. H. |
| - Glocken einschl. Glockenturm und Läuteanlage | 20 v. H. |
| - Kirchturm | 25 v. H. |

Eine solche Vereinbarung besteht lediglich mit der evangelischen Kirchengemeinde in Lauterburg. Eine gleichartige Vereinbarung mit anderen Kirchen in Essingen gibt es nicht. Für die geplante Kirchenrenovierung hat die evangelische Kirchengemeinde in Lauterburg im Januar 2014 neben der o. g. Kostenbeteiligung zusätzlich einen Antrag auf Bezuschussung nach den Richtlinien der Gemeinde Essingen über die Bezuschussung der eingetragenen örtlichen Vereine und örtlichen Kirchengemeinden gestellt.

Die Gesamtkosten der vorgesehenen Sanierungsmaßnahme waren ursprünglich auf 125.000 Euro geschätzt worden. Der Gemeinderat hat einer Bezuschussung der Sanierungsmaßnahme in der Sitzung am 20.03.2014 zugestimmt.

Bei der Detailplanung und weitergehenden Untersuchungen der Bausachverständigen hatte sich jedoch gezeigt, dass ein wesentlich höherer Sanierungs- und Renovierungsaufwand besteht, da schwerwiegende Schäden am Gebälk und Dach festgestellt wurden. Die aktualisierte Kostenberechnung lag bei Gesamtkosten von 564.200 Euro. Zur Finanzierung dieser Gesamtkosten hat die evangelische Kirchengemeinde Lauterburg darum gebeten, den Zuschuss nach den Richtlinien der Gemeinde Essingen über die Bezuschussung der eingetragenen örtlichen Vereine und örtlichen Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der neuen Kostensituation zu gewähren bzw. zu erhöhen.

Der Gemeinderat hatte sich daraufhin nochmals mit dieser Thematik befasst und am 28.04.2016 einem freiwilligen Zuschuss unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine Einigung über die Auflösung der Vereinbarung bzw. eine Anpassung (Herabsetzung) der Beteiligungssätze zustande kommt.

Hintergrund für die vorgesehene Auflösung der Vereinbarung bzw. Anpassung (Herabsetzung) der Beteiligungssätze war, dass die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung in den letzten Jahren mehrfach zu Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kirchen und Kommunen geführt hat.

So hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil vom 14.11.2013 festgestellt, dass die Gemeinde Gingen/Fils nur noch ein Drittel statt bisher fünf Sechstel der Kosten für den Instandhaltungs- und Sanierungsaufwand des Kirchturms tragen muss, obwohl die Gemeinde mit dem Kirchturm der evangelischen Kirche geworben hatte und ihn sogar im offiziellen Briefkopf der Gemeinde verwendet.

Für vergleichbare Fälle hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es stets eine Frage des Einzelfalls sei und ein Anspruch auf Anpassung der altrechtlichen Verpflichtungen gegeben sein kann. Die Ortsbildprägende Wirkung eines Kirchturms allein rechtfertigt noch keine fortdauernde Kostenbeteiligung der bürgerlichen Gemeinde.

Für die zwischenzeitlich abgeschlossene Kirchenrenovierung sind Gesamtkosten von 549.206,83 Euro angefallen. Die Gemeinde Essingen beteiligt sich daran gemäß der geltenden

Vereinbarung mit 20.907,15 Euro sowie dem freiwilligen Zuschuss nach den Richtlinien der Gemeinde Essingen über die Bezuschussung der eingetragenen örtlichen Vereine und örtlichen Kirchengemeinden mit 21.415,58 Euro, also insgesamt 42.322,72 Euro. Hiervon wurden im Jahr 2017 bereits 20.000 Euro als Abschlagszahlung geleistet.

Voraussetzung für die restliche Auszahlung von 22.322,72 Euro ist nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 28.04.2016 die Einigung über die Auflösung der Vereinbarung bzw. eine Anpassung (Herabsetzung) der Beteiligungssätze.

Nach mehreren Verhandlungen wurde am 17.11.2021 mit Herrn Dekan Ralf Drescher vom evangelischen Dekanatsamt Aalen eine nach Ansicht der Verwaltung tragfähige Lösung gefunden. Die bisherigen Beteiligungssätze sollen wie folgt angepasst werden:

	<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>
- Kirchengemeinde	75 v. H.	40 v. H.
- Kirchengemeinde	20 v. H.	10 v. H.
- Kirchengemeinde	25 v. H.	20 v. H.

Im Rahmen der vorangegangenen Verhandlungen zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde soll die „Vereinbarung über die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken“ wie folgt geändert werden:

„§ 2 – Kostenbeteiligung

1. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, entsprechend dem Maß der Mitbenützung von den jeweiligen Kosten der Instandhaltung

der Kirchengemeinde Lauterburg zu ersetzen. Dabei gelten gem. § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 als Kosten der Instandhaltung auch die Kosten der Erneuerung und Erweiterung.“

der Kirchengemeinde Lauterburg zu ersetzen. Dabei gelten gem. § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 als Kosten der Instandhaltung auch die Kosten der Erneuerung und Erweiterung.“

der Kirchengemeinde Lauterburg zu ersetzen. Dabei gelten gem. § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 als Kosten der Instandhaltung auch die Kosten der Erneuerung und Erweiterung.“

Nach § 2 Nr. 2 Satz 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken bedarf die neue Festsetzung der Genehmigung des evangelischen Oberkirchenrats sowie des Gemeinderats der bürgerlichen Gemeinde.

Nach den neuen Beteiligungssätzen würde sich bei gleichem Sachverhalt die Kostenbeteiligung um 4.677,76 Euro reduzieren (16.229,39 Euro anstatt 20.907,15 Euro). Bei einer Anpassung (Herabsetzung) der Beteiligungssätze wird die Kostenbeteiligung jedoch letztmals nach den bisherigen Beteiligungssätzen gewährt.

Sollte der evangelische Oberkirchenrat der Herabsetzung der Beteiligungssätze nicht zustimmen, soll nach Ansicht der Verwaltung der freiwillige Zuschuss nach den Richtlinien der Gemeinde Essingen über die Bezuschussung der eingetragenen örtlichen Vereine und örtlichen Kirchengemeinden von 21.415,58 Euro zurückgenommen werden.

Nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 08.12.2021 diskutiert der Gemeinderat nochmals ausführlich über das Thema. Vom Bürgermeister wurde, der mit Dekan Drescher ausgearbeitete Lösungsvorschlag, als Kompromiss gelobt. Der Anpassung der Vereinbarung wurde mehrheitlich zugestimmt.

TOP 5: Annahmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Jahr 2021;

hier: Beschluss über Annahme/Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen insbesondere aus dem zweiten Kalenderhalbjahr 2021

Der Gemeinderat wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2006 u. a. über die Einwerbung, Annahme/Vermittlung und Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde bzw. an einen entsprechenden Dritten unterrichtet. Im Rahmen dieser Sitzung sowie darüber hinaus in der Sitzung am 29.09.2011 wurde auch insbesondere das weitere diesbezügliche Vorgehen/Verfahren festgelegt.

Aufgrund der oben bezeichneten Beschlüsse sind eingegangene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einer Höhe von 100,00 €, insbesondere aus dem zweiten Kalenderhalbjahr 2021 über deren Annahme/Vermittlung usw. bislang noch nicht entschieden wurde. Daneben sind eingegangene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über 100,00 €, ebenfalls insbesondere aus dem zweiten Kalenderhalbjahr 2021, über deren Annahme/Vermittlung usw. bislang ebenfalls noch nicht entschieden wurde. Insgesamt waren im vorgenannten Zeitraum Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen in Höhe von 2.723,60 € (zum Zeitpunkt der Vorlagenfertigung) zu verzeichnen. Aus Sicht der Verwaltung kann die Annahme/Vermittlung usw. von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen genehmigt werden.

Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für die Annahme bzw. Vermittlung der o. g. Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aus.

TOP 6: Kenntnissgabe von Beschlüssen aus Sitzungen

I. Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 25.11.2021 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden:

1. Die Gemeinde ist bereit eine Teilfläche des Grundstücks Albstraße 7 in Lauterburg zu veräußern.

II. Der Technische Ausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung 09.12.2021 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben werden:

Stellungnahme zu Bauvorhaben:

- a) Anbau einer barrierefreien Wohnung sowie Aufstockung des best. Wohnhauses, Flst. Nr. 1842/3, Gartenstraße 4 in Essingen

Die Bauherrin plant den Anbau einer barrierefreien Wohnung sowie die Aufstockung des bestehenden Wohnhauses. Es wurde hierzu ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids eingereicht.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen im Rahmen des Bauvorbescheids in Aussicht gestellt. Die Bauherrin wurde um Prüfung gebeten, ob eine Verkürzung des Anbaus in südliche Richtung realisierbar ist.

- b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flst. Nr. 4343/1, Ziegelstraße 4 in Essingen

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

TOP 7: Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

1. Neufestsetzung des Bezugspreises für das gemeindliche Mitteilungsblatt (einschließlich Trägerlöhne)

Das Mitteilungsblatt wird seit der Neuvergabe im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 30. Juli 2020 weiterhin von der Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, herausgebracht/realisiert.

Das kommunale Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen finanziert sich ausschließlich durch den Bezugspreis (durch die Abonnenten zu entrichten) sowie aus Einnahmen durch Anzeigen u. Ä. Diese Mittel müssen insbesondere die gesamten Produktions-/Herstellungs-, Druck- und Logistik-/Zustellkosten des Verlags abdecken. Im Bezugspreis des Mitteilungsblattes, welcher auch die Mehrwertsteuer beinhaltet, ist darüber hinaus auch der so genannte „Trägerlohn“ enthalten. Hierbei handelt es sich um den Teil der Einnahmen, welcher der Verlag zur Deckung der Lohnkosten (einschl. Arbeitgeberaufwendungen) für die Austrägerinnen und Austräger einsetzt, da es sich hierbei um entsprechende Beschäftigte des Verlags handelt. Die Gemeinde Essingen muss somit keinen gesonderten Finanzierungsbeitrag für das kommunale Mitteilungsblatt leisten. Lediglich gesondert beauftragte Druckwerke werden in Rechnung gestellt. Insoweit ist festzustellen, dass der Verlag die Herausbringung des gemeindlichen Mitteilungsblattes eigenständig und ohne Beiträge der Gemeinde zu finanzieren hat. Im Rahmen der Ausschreibung des Mitteilungsblattes wurde seitens des Bieters und aktuell Auftragnehmers (Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden) eine Preisstabilität bis zum 31.12.2021 zugesichert.

Der seit 1. Januar 2018 gültige Bezugspreis des Mitteilungsblattes der Gemeinde Essingen (einschließlich Mehrwertsteuer und Trägerlohn) beträgt 29,60 €/Jahr (14,80 €/halbjährlich). Der Bezugspreis ist somit seit nunmehr 4 Jahren unverändert (im Rahmen den vorangegangenen Preisanpassungen war regelmäßig eine Preisstabilität im Umfang von insgesamt jeweils 3 Jahren gefordert). Insofern kann die aktuell verlängerte Preisstabilität auch auf die Ausschreibung 2020 zurückgeführt werden.

Mit Schreiben vom 10.12.2021, Eingang 13.12.2021, wird die Erhöhung der Bezugspreise seitens des Verlages mit Wirkung vom 1. Januar 2022 auf insgesamt 34,40 €/Jahr (einschließlich Trägerlohn und Mehrwertsteuer) beantragt. Die Erhöhung beträgt somit insgesamt 4,80 €/Jahr. Begründet wird diese Bezugspreisanpassung mit weiteren Investitionen in die Qualität der Mitteilungsblätter, wie beispielsweise der Beschaffung einer neuen sowie zusätzlichen Zusammentraganlage sowie einer neuen Schneidemaschine. Zum anderen wird auf die gestiegenen laufenden Kosten für Material (u. a. Papier), Löhne sowie Energie verwiesen, welchen durch die Erhöhung der Bezugspreise entgegengewirkt werden soll. Darüber hinaus wirkt sich nunmehr auch die dauerhafte Erhöhung des Farbanteils des Mitteilungsblattes (Seite 1 und Seite 2 Farbdruck) auf die Bezugspreise aus.

Ein direkter Vergleich der Bezugspreise ist aufgrund der teilweise unbekanntem sowie sehr unterschiedlichen Parameter (z. B. Gesamtumfang, Umfang Werbeaufkommen, Synergieeffekte usw.) sehr schwierig bis nicht realisierbar. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass der beantragte Bezugspreis, verglichen mit den aktuellen Preisen anderer Mitteilungsblätter (auch von Mitbewerbern), weiterhin attraktiv ist. Auch wenn die prozentuale Erhöhung (16,22 Prozentpunkte) zunächst sehr hoch erscheint, ist diese bei einer Verteilung auf die vergangenen 4 Jahre der Preisstabilität wieder vertretbar. Ferner konnten gegenüber der bisherigen Ausgestaltung vor Neuvergabe Verbesserungen (z. B. Erhöhung der Farbigkeit) erzielt werden. Daneben scheint auch eine Anpassung mit Blick auf die deutlich gestiegenen Material-, Energie- und auch Lohnkosten, gerechtfertigt. Insgesamt ist aus Sicht der Verwaltung die Erhöhung zwar sehr kurzfristig, aber vertretbar. Allerdings wird darauf Wert gelegt, dass die Bezugspreise wiederum mindestens rund 3 Jahre konstant gehalten werden (wobei aufgrund des nachfolgenden Aspektes eine weitere Kalkulation nicht ausgeschlossen werden kann; jedoch ist die langfristige Preisstabilität hierbei zu berücksichtigen). Daneben wird darauf Wert gelegt, dass die zugesicherte Herausgabe des Mitteilungsblattes in elektronischer/digitaler Version nunmehr zeitnah, spätestens bis zum 1. Juli 2022, erfolgt.

Der Gemeinderat stimmt nach kurzer Beratung einstimmig der Neufestsetzung des Bezugpreises für das Mitteilungsblatt zu.

2. Radwegekonzeption VAR+

Für die Erstellung der Radwegekonzeption mit VAR+ wurde ein Zuschuss beim Land gestellt. Unterdessen ist die Bewilligung des Zuschusses bei der Verwaltung eingegangen. Der Zuschuss wurde für das komplette Angebot (nicht Basisangebot) gewährt.

Der Gemeinderat stimmt ohne Diskussion einstimmig zu, nun das Komplettangebot der Firma VAR+ in Anspruch zu nehmen.

TOP 8: Anfragen der Gemeinderäte

- a) Ratsinformationssystem frei schalten
- b) Größere Bürgerbeteiligung beim geplant Lärmschutzwall
- c) Beleuchtung im Schloßpark

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.